

— Zuwendungen an Betriebsangehörige, z. B. für Urlaub und Erholung; aus Anlaß von Geburten, Hochzeiten u. dgl.; zur Überwindung zeitweiliger sozialer Schwierigkeiten,

— Abführungen an den Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen für Betriebsangehörige, die längere Zeit auf Großbaustellen eingesetzt sind.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen zu regeln.

(3) Den Leitern der Betriebe wird empfohlen, für Investitionen veranschlagte Mittel des Kultur- und Sozialfonds vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Frauen einzusetzen.

(4) Zur besseren Versorgung und Betreuung der Werktätigen in kleineren Betrieben sind alle Möglichkeiten der Schaffung, Unterhaltung und Nutzung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen durch mehrere Betriebe auszuschöpfen. Die Rechtsträgerschaft und die Höhe der durch die beteiligten Betriebe zu tragenden Kosten sind vertraglich zu vereinbaren.

§ II

(1) Zuwendungen aus dem Kultur- und Sozialfonds an außerbetriebliche Organe gesellschaftlicher Organisationen sind nicht gestattet (ausgenommen Sportorganisationen, Orts- oder Kreisausschüsse für Jugendweihe, Patenschaften und Veteranenbetreuung).

(2) Zuwendungen für langjährige Betriebszugehörigkeit (Arbeitsjubiläen) auf Grund betrieblicher Regelungen sind aus dem Prämienfonds zu zahlen.

IV.

§ 12

Die Planung des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1966

Bei der Planung des Kultur- und Sozialfonds 1966 ist von der gemäß § 2 für das Jahr 1960 geplanten Höhe auszugehen. Dabei sind zu berücksichtigen:

a) Erhöhung der Lohnsumme gegenüber der Berechnungsbasis 1965,

b) Erhöhung des Zuführungsbetrages gemäß § 2 Buchst. c infolge Inbetriebnahme neuer oder Erweiterung vorhandener Betreuungseinrichtungen,

c) Veränderung der Teilnehmerzahl am Werkkochenessen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung für ihren Bereich in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung in ihrem Bereich zu erlassen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1964 über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 - Auszug — (GBI. II S. 239);

b) §§ 11, 12, 16, 17, 27 und 28 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 114);

c) § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);

d) § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 20. Oktober 1964 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBI. II S. 851).

Berlin, den 10. Dezember 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers